



Info für Dienstgeber und Dienstnehmer

Wien, August 2023

PKW-Sachbezug im Familienverband[©]

Der Beschwerdeführer, ein **Arzt**, hatte der im Betrieb beschäftigten **Ehegattin** einen **PKW als Sachbezug** überlassen. Das Finanzamt und das BFG erkannten die betreffenden Kosten nicht als Betriebsausgaben an.

Für die Zugehörigkeit des PKW zum Betriebsvermögen ist entscheidend, ob die Überlassung des PKW an die Ehegattin in ihrer Eigenschaft als Dienstnehmerin oder aus persönlichen Gründen erfolgte. Gilt die Zurverfügungstellung des PKW als **fremdüblicher Arbeitslohn** (PKW-Sachbezug), ist dieser PKW Teil des Betriebsvermögens und die damit verbundenen Aufwendungen sind betrieblich veranlasst. Das BFG hatte nur pauschal und ohne nähere Begründung ausgeführt, **es sei** nach der Verkehrsauffassung **unüblich**, dass ein Arzt für eine **familienfremde Ordinationshilfe einen PKW lease** und alle damit verbundenen Kosten trage. Der VwGH hob den betreffenden Bescheid wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit auf (VwGH vom 2.2.2023, Ra 2020/13/0031).

TIPP: Die steuerlichen Folgewirkungen der anerkannten Nutzung sind unserer Info vom 14.3.2023 zu entnehmen.